

Aufgrund von § 4 i. V. m. §§ 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 07.05.2018 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die außerschulische Nutzung der Schulgelände städtischer Schulen (Benutzungsordnung)

vom 22. April 2013 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 5 erhält folgende Fassung:
 - a) Als Absatz 1 wird hinzugefügt: " Das Schulgelände der Kuppelnauschule ist zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet – von Montag bis Freitag von 17 – 22 Uhr und am Wochenende/Feiertagen und in den Ferien von 6 – 22 Uhr."
 - b) Als Absatz 2 wird hinzugefügt: " Die Schulgelände der übrigen Schulen sind zur außerschulischen Nutzung freigegeben, sofern nicht eine schulische oder von der Stadt genehmigte Veranstaltung stattfindet – von Montag bis Freitag von 17 – 23 Uhr und am Wochenende/Feiertagen und in den Ferien von 6 – 23 Uhr."
2. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "von" die Worte "22 Uhr (§ 5 Abs. 1) beziehungsweise von 23 Uhr (§ 5 Abs. 2) bis 6 Uhr oder während des Schulbetriebs von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 17 Uhr zur außerschulischen Nutzung aufhört." eingefügt.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg, XX.XX.2018

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister